

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-19/89-2

Graz, am 4. September 1989

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Berggesetz 1975  
geändert wird (Berggesetzno-  
velle 1989);  
Begutachtungsverfahren.

Tel.: (0316) 877/2428 od.  
2671

DVR. Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF

Zt. 9.1. GE/9.11. f. Wunsforger

Datum: 11. SEP. 1989

1. Dem Präsidium des ~~Nationalrates, Klubkammern,~~  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,  
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Gas-Müller*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegen-  
heiten

Stubenring Nr. 1  
1011 Wien

GZ **Präs-22.00-19/89-2**

Ggst Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Berg-  
gesetz 1975 geändert wird  
(Berggesetznovelle 1989),  
Begutachtungsverfahren

Präsidialabteilung  
8010 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter  
**Dr. Hemmelmayr**  
Telefon DW (0316) 8~~xx~~ 877/3116  
Telex 031838 lgr gz a  
Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen  
Graz, am **4. September 1989**

Bezug: 62.012/12-VII/A/89

Zu dem mit do. Note vom 28. April 1989, obige Zahl, übermittelten  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz geändert wird  
(Berggesetznovelle 1989), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die in § 2 vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereiches  
des Berggesetzes auf das Suchen und Erforschen geothermischer  
Quellen bestehen insoferne Bedenken, als dadurch zumindest in einem  
Teilbereich eine Zersplitterung der Kompetenzen zwischen der Berg-  
behörde und der Wasserrechtsbehörde eintreten würde.

Unterliegt das Aufsuchen und Erforschen geothermischer Quellen  
den Bestimmungen des Berggesetzes, wäre diesbezüglich die Zuständig-  
keit der Wasserrechtsbehörde nicht mehr gegeben. Für eine  
allfällige Benutzung dieser Wasservorkommen wäre jedoch nachwie-  
vor die Wasserrechtsbehörde zuständig. Eine derartige Zersplitte-  
rung des Verfahrens erscheint in keiner Weise gerechtfertigt. Dazu  
kommt, daß schon die Erschließung Auswirkungen auf vorhandene

- 2 -

Wasserbenutzungsrechte haben könnte und daher die Beurteilung einer allfälligen Beeinträchtigung den bisher damit befaßten Behörden, nämlich den Wasserrechtsbehörden, vorbehalten bleiben sollte.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Janier".